

## Wegpauschalen und andere Zusatzleistungen im KLV-Bereich

Die Verrechnung von Wegpauschalen, Nacht- und Wochenenddienst sowie sonstigen Zusatzleistungen im KLV-Bereich gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass.

Wichtig dabei ist zu berücksichtigen, dass weder eine Wegkostenpauschale noch Taxzuschläge für Nacht und Wochenende oder sonstige Zusätze im aktuellen Spitex-Vertrag tarifiert sind. Diese Kosten sind im Kanton Zürich über die Tarifpauschalen abgedeckt (vgl. Anhang I Spitex-Vertrag). **Somit können Wegkosten und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen in Verbindung mit Krankenpflegeleistungen nach Art. 7 KLV durch die Spitex-Organisationen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.**

Der Wegkostenaufwand, wenn er auch nicht explizit im Leistungsrahmen von Art. 7 KLV erwähnt wird, ist über die Verrechnung der Krankenpflegeleistungen mit entschädigt und stellt somit einen Bestandteil der Grundleistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) dar (vgl. dazu auch den Bundesrats-Entscheid vom 1.7.1998, RKUV 1998 Nr. KV 41 Erw. II. 21, S. 395 ff., insbes. S. 408/409). Es ist die Eigenart von Spitex-Diensten, dass sie ihre Leistungen vorwiegend extern zu erbringen haben, und es muss als Grundvoraussetzung betrachtet werden, dass sie mobil sind, um überhaupt ihren Auftrag der spitalexternen Krankenpflege erfüllen zu können. Der Gesetzgeber sieht deshalb keine zusätzliche Leistungsverrechnung speziell für den Wegaufwand vor, sondern geht sinngemäss davon aus, dass beim Verrechnen der vereinbarten Pauschalen für Krankenpflegeleistungen nach Art. 7 KLV dieser Aufwand mit entschädigt ist.

**Eine zusätzliche Verrechnung dieser Leistungen verstösst also gegen den Zürcher Spitex-Vertrag, gegen den Tarifschutz nach Art. 44 KVG und entspricht einer einseitigen Tarifierung durch den Leistungserbringer, was weder durch den Vertrag noch durch das KVG gestützt wird.** In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gestützt auf die Gesetzesänderung vom 8.10.2004 in Art. 59 KVG unter anderem mit Wirkung ab 1.1.2005 die Nichtbeachtung des Tarifschutzes nach Art. 44 KVG explizit als Sanktionsgrund aufgeführt ist. Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass es zu Rückforderungsbegehren für ungerechtfertigte Leistungsverrechnungen von Seiten der KlientInnen bzw. Krankenversicherer kommen könnte. Der Gesetzgeber unterstreicht damit den hohen Stellenwert, den er diesem Punkt einräumt.

Im Zusammenhang mit den hauswirtschaftlichen Leistungen im Spitex-Bereich wurden die staatsbeitragsberechtigten Spitex-Institutionen am 22.10.2009 von der Gesundheitsdirektion informiert, dass für diese nichtpflegerischen Spitex-Leistungen gestützt auf § 59e Gesundheitsgesetz **für 2010 maximal Fr. 38.00 pro Stunde** (höchstens 50% des durchschnittlichen anrechenbaren Aufwands pro Leistungsstunde) in Rechnung gestellt werden dürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weder Wegzeiten noch Zuschläge für Nacht- oder Wochenend-Arbeit zusätzlich fakturiert werden dürfen.